

§ 104a ALG Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Bundesrecht

Zweiter Abschnitt – Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts -> Vierter Unterabschnitt – Rentenhöhe

Titel: Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ALG

Gliederungs-Nr.: 8251-10

Normtyp: Gesetz

§ 104a ALG – Rentenartfaktor

¹Der Rentenartfaktor beträgt bei Witwenrenten und Witwerrenten nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. ²Eine Rente an frühere Ehegatten wird mit einem Rentenartfaktor 0,6 ermittelt.